Reichs=Gesethlatt.

№ 32.

Juhalt: Berorbnung, betreffend bas Berbot ber Musfuhr von Pferben. G. 647.

(Nr. 1206.) Berordnung, betreffend bas Berbot ber Musfuhr von Pferben. Bom 7. Juli 1877.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, Konig von Preußen 2c.

verordnen im Namen bes Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung ber Bunbebregierungen, was folgt:

§. 1.

Die Aussuhr von Pferden ist über fammtliche Grenzen gegen bas Ausland bis auf weiteres verboten.

§. 2.

Das Reichstangler-Amt ift ermächtigt, Ausnahmen von diefem Verbote zu gestatten und etwa erforderliche Kontrolmaßtegeln zu treffen.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verfündung in Kraft. Urfundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Raiserlichen Insegel.

Gegeben Bab Eme, ben 7. Juli 1877.

(L. S.)

Milbelm.

Fürft v. Bismard.

Berausgegeben im Reichstangler. Mmt.

Berlin, gebruckt in ber vormaligen Geheimen Ober Sofbuchbruderei (unter Reicheberwaltung). Reiche Gefest. 1877. 89